

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Betragen der übrigen Direktoren gegen Ochs untersucht werde, ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen. (Siehe Supl. Nr. des III. Bds. des Republikaners.)

Escher: Schoch sagt, er sei frank gewesen, als er diesen Antrag schrieb; ich glaube es ihm gerne; Ochs hat seinen Abschied begehrt, man hat ihm denselben gegeben, und also fodere ich Tagesordnung.

Müe und Huber folgen der Tagesordnung. Schoch ist durch diese Auskunft befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Mehrere Bürger von St. Saphorin, im Bem an, klagen über ein Weidrecht und fordern Aufhebung derselben.

Carrard fodert Verweisung an die Weidgangscommission und baldigen Rapport.

Gapany folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Gerichtschreiber von Freiburg fodert Auskunft über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Schmidten, welches vom Direktorium abgesetzt wurde.

Carmintran: Das Volk fühlt das Wissenswürdliche dieses Schrittes des Direktoriums, und daher begehre ich Verweisung an eine Commission.

Thorin will das Direktorium einladen, sogleich wieder in Schmidten ein Distriktsgericht einzuführen, und hierzu die unschuldigen Richter wieder wählen, und die übrigen ersetzen zu lassen.

Gapany glaubt, das Direktorium habe zu diesem Schritt das Recht gehabt, und das Volk sei mit der provisorischen Vereinigung der Distrikte Schmidten und Freiburg zufrieden gewesen; er fodert Untersuchung durch eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 25. Jul. Von der Landschaft des Cantons Schafhausen sind einige Deputirte nach dem k. k. Hauptquartier abgeschickt worden, um wegen der, am 21. dort publizirten Regierungs-Veränderung Vorstellungen zu thun.

Folgende Proklamation der Bürgermeister, Klein und Großen Räthe des Cantons Schafhausen, wurde unterm 19. Jul. erlassen: „Da die von der ehemaligen Verwaltungskammer unter dem 1. Jul. ergangene Proklamation, wegen des von dem H. General von Hoze geforderten Zuzuges, ohne einige Wirkung geblieben, so seien sich Unsre Gnädige Herren genöthigt, die Gemeinden Unsers Cantons unmittelbar und dringend aufzufordern, ihre dem Vaterland schuldigen Pflichten wohl zu be-

denken, und nach dem Beispiel mehrerer Unsre ehemaligen alten Eidgenossen das Ihrige dazu beizutragen, daß das Vaterland gänzlich befreit, und die alte, ehemals so glückliche und immer ehrwürdige Eidgenossenschaft wiederum hergestellt werde. Es erwarten deshalb Unsre Gnädige Herren zuversichtlich, E. E. Gemeinde N. N. werde keinen Unstand nehmen, ihren Anteil an dem in heutiger Rathsversammlung erkannten Contingent nach beiliegender, auf den ganzen Canton berechneten Tabelle zu stellen, und das namentliche Verzeichniß derselben dem H. Obrist Schalch auf künftigen Donnerstag zu überschicken, damit dasselbe dem H. General Hoze überreicht, und Hochdemselben die Bereitwilligkeit aller Unsre Bürger zu Stadt und Land überzeugend bescheinzt werden könne. Sollte wider alles Verhoffen die eine oder andere Gemeinde sich weigern, oder in Ueberschickung des Verzeichnisses saumselig seyn, so würde dieselbe Hochgedachtem H. General namentlich eingegaben werden müssen. Die Ernennung oder Erwählung des Contingents jeder Gemeinde wird gänzlich derselben überlassen, in der begründeten Voraussetzung jedoch, daß sie mit Unpartheilichkeit geschehen, und nur auf wirklich waffenfähige Männer fallen werde, da übrigens einem jeden, den das Los treffen sollte, frei steht, entweder selbst zu dienen, oder einen andern waffenfähigen Mann an seine Statt zu stellen, der aber in dem Verzeichniß namentlich vermerkt werden müßte. In Rücksicht der Bestimmung des Contingents wird ausdrücklich versichert, daß es nur zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gebraucht, und nur so lang im Dienst werde behalten werden, bis die im englischen Sold neu aufzurichtenden Regimenter komplett seyn werden. Und da nach dem Schreiben des H. Generals Hoze die Oberoffiziersstellen nach Maßgabe der zu stellenden Mannschaft auf die Distrikte verteilt werden sollen, so werden alle diejenigen, die Lust dazu hätten, aufgesondert, ihre Namen dem Vorsteher ihrer Gemeinde anzugeben, damit sie obigem Verzeichniß beigefügt, und seiner Zeit von Unsren Gnädigen Herren zu dem für sie tauglichen Posten erwählt werden können. Unsre Gnädige Herren erwarten, jeder billige und nachdenkende Bürger der Stadt und des Landes, werde diesem obrigkeitlichem Unsinnen willig entsprechen, und durch Befolgung derselben überzeugend beweisen, daß er den ehrenvollen Schweizernamen noch verdiene, seine dem Vaterland schuldige Pflichten kenne, und würdig sey, dasjenige Glück in der Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes künftig wieder zu geniessen, das Unsre Vorfahren im Schoos der alten ehrwürdigen Eidgenossenschaft so viele Jahrhunderte hindurch genossen haben.“